

II- 244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG1010 Wien, den 12. Februar 1976
Stubenring 1
Telephon: 57 56 55

Zl. 21.891/6-1a/76

97 / AB

1976 -02- 18

zu 144 / J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHIMAIER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung (Nr. 144/J-NR/1976)

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage gerichtet:

Welche besonderen Gründe liegen vor, die nicht gegen die Anrechnung von Ersatzzeiten im allgemeinen, sondern ausschließlich gegen die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung sprechen und Sie bewogen haben, bei Planung der 32. Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz-Novelle keinen derartigen Schritt vorzusehen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In meiner Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. H u b i n e k und Genossen, Nr. 6/J, habe ich darauf hingewiesen, daß die erhobene Forderung, die Zeiten der Kindererziehung beitragsfrei als Ersatzzeiten der Pensionsversicherung anzurechnen, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisierbar ist. Als Grund hierfür habe ich sowohl versicherungsrechtliche als auch finanzielle Erwägungen angeführt, aber auch festgehalten, daß für eine solche Maßnahme keine

- 2 -

Notwendigkeit besteht, weil ohnehin im Wege der Weiterversicherung die Möglichkeit gegeben ist, während der Dauer der Kindererziehung Lücken im Versicherungsverlauf zu vermeiden. Es ist somit unzutreffend, wenn in der vorliegenden Anfrage behauptet wird, meine Argumentation sei im weitesten Umfang auf alle Ersatzzeiten anwendbar und daher nicht geeignet, die Forderung nach Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten zu widerlegen.

In Beantwortung der vorliegenden Anfrage kann ich mich daher darauf beschränken, nochmals folgendes festzustellen: Eine weitere Ausdehnung des Ersatzzeitenkataloges in dem geforderten Ausmaß würde das Versicherungsprinzip in der Sozialversicherung in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß zurückdrängen. Den Anfragestellern ist zuzugeben, daß das Wesen von Ersatzzeiten darin liegt, daß aus sozialen Erwägungen Gesichtspunkte des Versicherungsprinzipes eingeschränkt werden. Jedoch darf in diesem Zusammenhang der Umfang des gegenwärtigen schon geltenden Ersatzzeitenkataloges bzw. der Anteil, den die Ersatzzeitenanrechnung bei den einzelnen Versicherungsverläufen bereits einnimmt, nicht außer Acht gelassen werden. Dieser Umstand zwingt dazu, bei der Schaffung neuer Ersatzzeiten einen äußerst restriktiven Maßstab anzuwenden, und zwar insbesondere in jenen Fällen, in denen ohne besonderen finanziellen Aufwand die Erwerbung von Beitragszeiten im Wege der Weiterversicherung zugemutet werden kann. Denn bei der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten handelt es sich nicht um Zeiträume von wenigen

- 3 -

Monaten, sondern, wenn den Vorschlägen der Abgeordneten Dr. H u b i n e k und Genossen Rechnung getragen werden soll, von jeweils drei Jahren. Da nach den Intentionen der genannten Abgeordneten auch derartige in der Vergangenheit liegende Zeiten berücksichtigt werden sollen, führt dies sofort ab Wirksamkeitsbeginn einer solchen Regelung zu einem empfindlichen Ansteigen des Pensionsaufwandes der Pensionsversicherungsträger und damit zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Bundesmitteln. Da die Bundesmittel, die für Leistungsverbesserungen in der Pensionsversicherung zur Verfügung stehen, gegenwärtig - bedingt durch die wirtschaftliche Entwicklung - beschränkt sind, bedarf es einer sehr rigorosen Reihung der angemeldeten Verbesserungswünsche. Hier scheinen andere Verbesserungen, wie etwa die des Hilflosenzuschusses, die mit der zur Begutachtung ausgesendeten 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgenommen werden soll, vordringlicher zu sein als die von den Anfragstellern angeregte Erweiterung des Ersatzzeitenkataloges.

Im übrigen ist die Abkehr von der Tendenz einer fortwährenden Erweiterung des Ersatzzeitenkataloges nicht eine Maßnahme, die nur die in Rede stehende Anregung betrifft. Sie gilt in gleicher Weise auch für die mit der erwähnten 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz neu in die Versicherungspflicht einbezogenen Personengruppen, aber auch für die sogenannte "mittätige Ehegattin", die nicht beitragsfrei, sondern nur im Wege des Einkaufes ihre in der Vergangenheit liegenden Lücken im Versicherungsverlauf füllen kann.

- 4 -

Es wird in der Öffentlichkeit und bei den Interessenvertretern einzelner Bevölkerungsgruppen auch ein Umdenken hinsichtlich der Funktion der Sozialversicherung stattfinden und die Erkenntnis Boden gewinnen müssen, daß die Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen nur erfüllen kann, wenn sie auf ihre eigentliche Zweckbestimmung beschränkt bleibt und nicht ohne Abgeltung mit zusätzlichen Aufgaben aus anderen Gebieten der Sozialpolitik - im gegenständlichen Fall der Familienpolitik - belastet wird.

